

**Hauptversammlung der Hypo Real Estate Holding AG am 5. Oktober 2009
Hier: Gegenantrag M. Wolff – counter proposal (only German version)**

Geschäftsordnung:

Zunächst wird namentliche Abstimmung und gesonderte Erfassung der von der Bundesrepublik Deutschland (SoFFin) abgegebenen Stimmen beantragt.

Gegenantrag:

Die nicht von der Bundesrepublik Deutschland (SoFFin) gehaltenen Stammaktien werden in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht umgewandelt.

Begründung:

Die Aktionäre wollen nicht über Bord geworfen werden.

Die von der Bundesrepublik Deutschland (SoFFin) angestrebte 100%-Kontrolle der Gesellschaft kann auch ohne verfassungswidrige Enteignung der Aktionäre erreicht werden, wenn die nicht von der Bundesrepublik Deutschland (SoFFin) gehaltenen (maximal) ~~211.084.520~~ 121.762.860 Stammaktien der Altaktionäre bis zum Krisenende in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht umgewandelt werden.

Ein enteignungsgleicher Squeeze-Out gem. §§ 327a ff. AktG, 12 Abs. 4 FMStBG ist nicht erforderlich, um die notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen umzusetzen, im Gegenteil: Ein Ausschluss der Altaktionäre würde mit einem gravierenden Vertrauensverlust an den nationalen und internationalen Finanzmärkten einhergehen, da die grundsätzliche Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland, ihr eigenes Rechtssystem zu achten, dann in Frage gestellt wäre.

Es geht nicht, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht mit ihrem eigenen Rechtssystem konfrontiert werden will, wenn eigene Interessen betroffen sind. Angeblich „im Interesse der Steuerzahler“ will die Bundesrepublik Deutschland versuchen, durch einen Ausschluss der Altaktionäre „aufwendige gerichtliche Streitigkeiten (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, Auskunftserzwingungsverfahren, Spruchverfahren etc.) zukünftig“ zu vermeiden, statt ihr Rechtssystem zu reformieren und bessere Gesetze für alle zu machen.

Der Einlagensicherungsfonds ist derzeit völlig unzureichend. Nur der Baron von Münchhausen konnte sich am eigenen Schopfe aus dem Sumpf ziehen.

Warum will sich die Bundesrepublik Deutschland nicht an ihre eigenen Gesetze halten, sondern sich ihren eigenen Gesetzen durch einen waghalsigen enteignungsgleichen Eingriff in die durch Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechte der Altaktionäre zu entziehen versuchen?

Ist „Kontrolle“ wichtiger als der Rechtsstaat?

Die Aktionäre wollen nicht abserviert werden.

Die Barabfindung ist unangemessen niedrig und entspricht nicht dem wahren Wert der HRE Group. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein hat ausdrücklich „keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften vorgenommen“, wohlweislich.

Der Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung beruht auf der paradoxen Annahme, es handele sich bei der HRE um ein Unternehmen „stand alone“, quasi wertlos und gleichzeitig systemrelevant. Wie geht das ?


Welchen Wert hat die Systemrelevanz, das System ?

What a hoax: No real value, but too big to fail ?

Aufgrund der bisherigen Rettungsmaßnahmen kann gar keine Rede davon sein, dass die HRE Group „stand alone“ wäre, im Gegenteil: Die Bundesrepublik Deutschland schätzt den Systemwert der HRE Group sehr hoch ein, gibt Geld und Bürgschaften in Milliardenhöhe. Für die rechtlichen Rahmenbedingungen vor, in und nach der Krise sind die staatlichen Systeme verantwortlich, nicht die Altaktionäre in Europa und Übersee. Die Staaten müssen sich an die von ihnen selbst gesetzten Rechtsnormen auch dann halten, wenn eigene Interessen betroffen sind (Staatsfinanzen, Staatshaftung), da sonst das Vertrauen der Bevölkerung in deren Rechtstaatlichkeit zerstört würde. Gleiches Recht für alle !

Ein krisenhafter „Drei-Monats-Durchschnittsbörsenkurs“, der die Marktverwerfungen vergangener Monate und nicht den wahren, nachhaltigen Unternehmenswert widerspiegelt, kann keinen richtigen Wertmaßstab liefern, wenn die mittel- und langfristigen Perspektiven ausgeblendet und die Chancen auf Wert-erholung völlig abgeschnitten werden.

Der SoFFin steht nicht über dem Grundgesetz.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.